

Stiftung Wohnen in Seelisberg
c/o Oswald Ziegler-Bissig
Wissigstrasse 14
6377 Seelisberg

Reglement zur Vermietung von Wohnungen/Einstellplätzen "Wohnen im Alpenblick"

1. Grundsätze:

- 1.1. Die Wohnungen und Einstellplätze in der Ueberbauung "Wohnen im Alpenblick" werden grundsätzlich an Personen im Alter von 63+ vermietet. Bei Ehepartnern (Eingetragene Partnerschaften) muss eine Person das Alter 63+ aufweisen. In begründeten Ausnahmefällen, z.B. wenn die Wohnungen und Einstellplätze nicht an die vom Alter her in Frage kommenden Personen abgegeben werden können, kann der Stiftungsrat von dieser Regelung abweichen.
- 1.2. Die 3 ½ Zimmer-Wohnungen sind grundsätzlich für Ehepaare vorgesehen. (Wer in eine 3 ½ Zimmer-Wohnung eingezogen ist, darf später darin auch als einzelne Person bleiben, zumindest bis eine 2 ½ Zimmer-Alterswohnung frei wird.)
- 1.3. Melden sich auf freie Wohnungen/Einstellplätze mehrere Interessenten welche die Bedingungen erfüllen, ist wie folgt vorzugehen:
 - Einwohner von Seelisberg haben erste Priorität,
 - Personen die innerhalb von 5 Jahren aus Seelisberg weggezogen sind, aber vorher mindestens 5 Jahre in Seelisberg gewohnt haben, haben zweite Priorität,
 - Eltern von Einwohnern von Seelisberg, die Eltern können zur Zeit auch auswärts wohnen, haben dritte Priorität.
- 1.4. Gibt es mehr Interessenten als Wohnungen/Einstellplätze zur Verfügung stehen, wird vom Stiftungsrat eine Warteliste geführt in der Reihenfolge des Anmeldedatums.
- 1.5. Wer in einer Wohnung ist, darf bleiben solange es zumutbar ist. Das heisst, alle unter Punkt 1.3. erwähnten Personengruppen dürfen das Mietverhältnis fortsetzen, auch wenn in der Zwischenzeit neue Interessenten von Seelisberg vorhanden sind.

2. Vorgehen bei frei werdenden Wohnungen/Einstellplätzen:

- 2.1. Wird eine Wohnung/ein Einstellplatz im "Wohnen im Alpenblick" frei, werden als erstes die Personen auf der Warteliste, in der entsprechenden Reihenfolge nach Eingangsdatum, angefragt, ob sie zum aktuellen Zeitpunkt noch Interesse an einem Mietverhältnis haben. Wenn dies zutrifft, wird ein entsprechender Mietvertrag abgeschlossen.

- 2.2. Kann die freie Wohnung/der freie Einstellplatz aufgrund der Anfragen gemäss Warteliste nicht vermietet werden, ist in der nachstehenden Reihenfolge wie folgt vorzugehen:
- Die Ausschreibung der Wohnung/des Einstellplatz in den Anschlagkästen innerhalb der Gemeinde und auf der Homepage der Stiftung, sowie der der Gemeinde,
 - Die Ausschreibung der Wohnung/des Einstellplatz in geeigneten Printmedien (z.B. Nidwaldner Blitz, der Unterwaldner).

3. Vorgehen, wenn keine Vermietung der Wohnungen und Einstellplätze an die entsprechende Alterskategorie möglich ist.

- 3.1. Wenn die freie Wohnung/Einstellplatz nicht an Personen gemäss den obigen Punkten in Ziff. 1.1. u. 1.3. vermietet werden können, schreibt der Stiftungsrat die Wohnung und den Einstellplatz in den Anschlagkästen innerhalb der Gemeinde, auf der Homepage der Stiftung und der der Gemeinde, sowie allfällig in geeigneten Printmedien zur Vermietung an Dritte aus.
- 3.2. Das Mietverhältnis wird mit einem solchen Mieter ebenfalls ordentlich abgeschlossen, aber mit folgendem wichtigen Vorbehalt versehen:
Wird die/der an ihn vermietete Wohnung/Einstellplatz als Wohnung und als Einstellplatz für eine Person 63+ benötigt, hat der Vermieter das unabdingbare Recht, das Mietverhältnis mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten im voraus auf Ende eines Monats aufzulösen. Der Mieter ist mit diesem Vorbehalt ausdrücklich einverstanden.
- 3.3. Bei der Vermietung an Drittpersonen, ausserhalb der Personengruppen gemäss Punkt 1.1. u. 1.3. wird der Stiftungsrat den Mietzins gemäss dem ortsüblichen Mietgefüge ansetzen, im Gegensatz zum Mietzins für Personen, welche die Voraussetzungen gemäss Punkt 1.1 u.1.3. erfüllen.
- 3.4. Seelisberger haben bei Vermietungen gemäss Punkt 3 Vorrang.

Dieses Reglement "Vermietung von Wohnungen/Einstellplätzen "Wohnen im Alpenblick" tritt nach der Genehmigung durch den Stiftungsrat und der durch den Regierungsrat des Kantons Uri in Kraft.

Seelisberg, 29. Juni 2015

Genehmigung durch den Stiftungsrat an der Sitzung vom